



Hessische Staatskanzlei · Postfach 31 47 · 65021 Wiesbaden

Stadt Neu-Anspach  
Herrn Bürgermeister Pauli  
Bahnhofstraße 26  
61267 Neu-Anspach

Aktenzeichen	K 11
Bearbeiter/in	Frau Dr. Mechthild Müller
Durchwahl/Fax	32 38 34/32 37 83
E-Mail	mechthild.mueller@stk.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	vom 02.05.2018
Datum	27.08.2018

Sehr geehrter Herr Pauli,

Herr Ministerpräsident Bouffier dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 2. Mai dieses Jahres, mit dem Sie ihn über den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Thema Straßenbeiträge informieren. Er hat mich gebeten, Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen. Aufgrund eines bedauerlichen Büroversehens ist mir eine Antwort leider erst jetzt möglich.

Die hessischen Städte und Gemeinden können seit Jahrzehnten gemäß § 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) Straßenbeiträge zur Deckung des Aufwands für die Verbesserung und Erneuerung der Gemeindestraßen von Grundstückseigentümern erheben. Die Mehrzahl der hessischen Städte und Gemeinden hat über Jahre Gebrauch hiervon gemacht. Straßenbeiträge waren und sind ein wesentliches Finanzierungselement zur Schaffung und Erhaltung kommunaler Infrastruktur. Nur einige besonders finanzstarke Kommunen konnten davon absehen.

Seit geraumer Zeit wird Kritik an dieser Finanzierungsmöglichkeit geübt. Ich teile Ihre Auffassung, dass bei den gesetzlichen Grundlagen in einigen Punkten Reformbedarf besteht. In diesem Zusammenhang möchte ich zunächst betonen, dass die Erhaltung der kommunalen Straßen ureigene Aufgabe der Kommunen ist. Wie sie dies ausgestalten, unterliegt der alleinigen Entscheidungskompetenz der politischen Mandatsträger vor Ort. Die Landesregierung kann lediglich durch Veränderungen des rechtlichen Rahmens dafür sorgen, dass die Kommunen mehr Handlungsspielraum bei der Finanzierung dieser Aufgabe erhalten.

Das Thema „Straßenbeiträge“ war am 12. April dieses Jahres Gegenstand einer umfangreichen Anhörung im Hessischen Landtag. Dabei konnten auch die betroffenen



Bürger ihre Argumente vortragen und Lösungsansätze zur Änderung des KAG unterbreiten.

Auch wenn insoweit die Abschaffung der Straßenbeiträge befürwortet wurde, haben sich insbesondere die Kommunalen Spitzenverbände einhellig gegen die Abschaffung der Straßenbeiträge ausgesprochen.

Inzwischen haben sich die hessischen Landtagsfraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf ein 5-Punkte-Maßnahmenpaket zur Anpassung der Straßenbeiträge verständigt. Auf dieser Basis wurde am 28. Mai dieses Jahres im Hessischen Landtag das Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen beschlossen. (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 Seite 247ff).

Was ändert sich?

Die bisherige „Soll-Regelung“ zur Erhebung von Straßenbeiträgen wird zu einer „Kann-Regelung“. Dabei wird bewusst an der Möglichkeit für die Kommunen festgehalten, auch Straßenbeiträge zur Finanzierung erheben zu können. Denn eine Abschaffung per Gesetz führt unweigerlich zu Einnahmeausfällen bei den Kommunen, die anderweitig gedeckt werden müssten. In den vergangenen Monaten wurde dabei der Wunsch einer Finanzierung durch Landesmittel vorgebracht. Dies ist schon deswegen problematisch, weil es schwierig wäre, einen Verteilungsschlüssel zu finden, der den jeweiligen Verhältnissen in den über 420 hessischen Städten und Gemeinden jeweils gerecht werden würde. Mit der „Kann-Regelung“ erhalten alle Kommunen die Flexibilität zu entscheiden, aus welchen Mitteln die Sanierung der kommunalen Straßen finanziert werden soll. So kann jede Kommune zukünftig eigenständig bestimmen, ob sie überhaupt Straßenbeiträge erheben will oder ob andere Finanzierungsmöglichkeiten (beispielsweise die Grundsteuer B) zur Verfügung stehen. Der bisherige Druck der Aufsichtsbehörden, bei defizitären Haushalten auf der Erhebung von Straßenbeiträgen zu bestehen, entfällt. Damit wird der Weg geebnet für bedarfsgerechte und bürgernahe Entscheidungen direkt vor Ort.

Sollte sich die Kommune für die Erhebung von Straßenbeiträgen entscheiden, wird die Umsetzung nun einfacher und bürgerfreundlicher werden. Für die Grundstücksbesitzer wird die Möglichkeit für Ratenzahlungen erheblich verbessert. Anstatt der Ratenzahlung über derzeit maximal 5 Jahre sind dann Ratenzahlungen mit einer Laufzeit von bis zu 20 Jahren - ohne weitere Voraussetzungen erfüllen zu müssen - möglich. Zudem fallen deutlich geringere Zinsen an. Der Zinssatz lag vorher bei 2,12 %, jetzt liegt der abgesenkte Zinssatz bei 0,12 %.

Die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen soll für die Kommunen als Option bestehen bleiben, denn es geht nicht darum, die Summe der Zahlungen zu reduzieren, sondern die Kosten auf mehr Schultern und über einen längeren Zeitraum zu verteilen. Das ist eine gute Alternative, um hohe Einmalzahlungen zu vermeiden. Auch das Land Hessen wünscht sich, dass die Kommunen hiervon mehr Gebrauch machen und hat deshalb bereits im Jahr 2013 eine entsprechende Regelung ins KAG aufgenommen. Dort, wo dies geschieht, sind in Hessen im Durchschnitt 200,-- € pro Anlieger jährlich angefallen. Um wiederkehrende Straßenbeiträge einzuführen, müssen sogenannten Abrechnungsgebiete gebildet werden. Bisher müssen diese durch einen „funktionalen Zusammenhang“ verbunden sein. Das Gesetz sieht als Neuerung vor, dass diese Voraussetzung unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gestrichen wird. Damit wird es für die Kommunen einfacher, große Abrechnungsgebiete (beispielsweise ganze Ortsteile) zu bilden, um die Kosten von Straßenbaumaßnahmen auf noch mehr Schultern verteilen zu können. Bei denjenigen Kommunen, die wiederkehrende Straßenbeiträge einführen wollen, wird das Land zudem finanzielle Unterstützung leisten und sich an den damit verbundenen Verwaltungskosten mit einer einmaligen Pauschale in Höhe von 20.000, -- € je Abrechnungsgebiet beteiligen.

Für komplexe Sachlagen gibt es oft keine einfachen Lösungen. Die jetzige Lösung bietet jedoch einen guten Kompromiss, der vor allem dafür sorgt, dass zukünftig die Belastung der einzelnen Grundstückseigentümer im Rahmen bleiben kann.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Erläuterungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



( Dr. Müller )